

## § 2

Diese Anordnung tritt mit ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Berlin, den 30. August 1971

**Der Minister für Verkehrswesen**

**A r n d t**

**Anordnung Nr. 4\*  
über die Änderung  
der Liste der eichpflichtigen Meßgeräte**

**vom 12. August 1971**

Auf Grund des § 17 Abs. 2 der Verordnung vom 18. Dezember 1969 über das Statut des Deutschen Amtes für Meßwesen und Warenprüfung (GBl. II 1970 S. 105), des § 5 Ziff. 6 der Verordnung vom 18. Mai 1961 über das Meßwesen (GBl. II S. 191) und des § 14 Abs. 2 der Ersten Durchführungsbestimmung vom 15. August 1961 zur Verordnung über das Meßwesen (GBl. II S. 437) wird im Einvernehmen mit den Leitern der zuständigen zentralen Staatsorgane folgendes angeordnet:

## § 1

(1) An Stelle fester Nacheichfristen für

- Wasserzähler
- Gaszähler und
- direkt angeschlossene Einphasen- und Mehrphasenwechselstromzähler

werden schrittweise technisch-ökonomisch begründete Auswechselzeitpunkte eingeführt.

(2) Die Einführung erfolgt durch das Deutsche Amt für Meßwesen und Warenprüfung (DAMW), wenn die WB Energieversorgung bzw. die WB Wasserversorgung und Abwasserbehandlung dem DAMW nachweist, daß die in den meßtechnischen Vorschriften des DAMW dafür festgelegten Voraussetzungen erfüllt sind. Die Einführung wird in den Verfügungen und Mitteilungen des DAMW bekanntgegeben.

(3) Für Zählerbauarten, für die Auswechselzeitpunkte gemäß den Absätzen 1 und 2 nicht eingeführt wurden, gelten die bisherigen Nacheichfristen.

(4) Durch die Festlegungen in den Absätzen 1 bis 3 wird die Liste der eichpflichtigen Meßgeräte (Anlage zur Ersten Durchführungsbestimmung vom 15. August 1961 zur Verordnung über das Meßwesen) wie folgt geändert:

a) In Ziff. 13 wird der Anmerkung in Spalte 4 die Ziff. „1.“ vorgesetzt und folgende weitere Anmerkung angefügt:

„2. Die in Spalte 3 festgelegte Nacheichfrist gilt nur für Zählerbauarten, für die technisch-ökonomisch begründete Auswechsel-

Zeitpunkte gemäß den entsprechenden meßtechnischen Vorschriften des DAMW nicht eingeführt worden sind.“

b) In Ziff. 18 erhält die Anmerkung in Spalte 4 folgende Fassung:

„Es gelten die Anmerkungen zu Ziff. 13.“

c) In Ziff. 40 erhält die Anmerkung in Spalte 4 folgende Fassung:

„Zu 40 bis 44:

Es gilt die Anmerkung 1 zu Ziff. 13.“

d) Ziff. 42 in der Fassung der Anordnung Nr. 2 vom 12. Oktober 1967 über die Änderung der Liste der eichpflichtigen Meßgeräte (GBl. II S. 720) wird durch folgende Anmerkung in Spalte 4 ergänzt:

„Zu 42 Buchstaben a und b:

Die in Spalte 3 festgelegten Nacheichfristen gelten nur für Zählerbauarten, für die technisch-ökonomisch begründete Auswechselzeitpunkte gemäß den entsprechenden meßtechnischen Vorschriften des DAMW nicht eingeführt worden sind.“

## § 2

(1) Diese Anordnung tritt mit ihrer Veröffentlichung in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt § 2 der Anordnung Nr. 2 vom 12. Oktober 1967 über die Änderung der Liste der eichpflichtigen Meßgeräte (GBl. II S. 720) außer Kraft.

Berlin, den 12. August 1971

**Der Präsident  
des Deutschen Amtes für Meßwesen  
und Warenprüfung**

I. V.: Z i p f e l  
Vizepräsident

**Anordnung Nr. 6\*  
über die Aufhebung von Rechtsvorschriften  
im Bereich der Landwirtschaft  
und Nahrungsgüterwirtschaft**

**vom 13. August 1971**

## § 1

Die Anordnung vom 10. Juni 1968 über die Anwendung der wirtschaftlichen Rechnungsführung in den Ingenieurbüros im Bereich des Landwirtschafts rates der Deutschen Demokratischen Republik und die Entrichtung von Anwendungsgebühren für Angebotsprojekte (GBl. II S. 519) wird aufgehoben.

\* Anordnung Nr. 5 vom 12. Mai 1971 (GBl. II Nr. 55 S. 491. Ber. GBl. II Nr. 62 S. 552)

\*Anordnung Nr. 3 vom 22. Januar 1971 (GBl. II Nr. 12 S. 84)